

- ▶ Der Entwurf der Tabakgesetznovelle 2016 erfasst erstmals neben Tabakerzeugnissen auch verwandte Erzeugnisse wie **E-Zigaretten** etc., zudem werden **Inhalts- und Zusatzstoffe** reguliert.
- ▶ Allerdings sind auch zahlreiche **Ausnahmeregelungen**, lange **Übergangsfristen** und **zahnlose Warnungen** vorgesehen.



Das österreichische Tabakgesetz hinkt der europäischen Entwicklung hinterher

Irland und Norwegen haben 2004 eine rauchfreie Gastronomie eingeführt und Raucherzimmer abgeschafft. Das übrige Westeuropa folgte, inklusive unserer Nachbarn Italien (2005), Slowenien, Ungarn und Bayern. In den meisten EU-Ländern wurden zum Schutz der Kinder vor der Tabakindustrie auch die Zigarettenautomaten abgeschafft, und 25 der 28 EU-Mitglieder verboten den Verkauf von Tabakwaren an unter 18-Jährige und kontrollieren das auch. Sind Österreicher rücksichtsloser als z. B. Italiener, und lieben sie ihre Kinder weniger? Das ist nicht anzunehmen. Umfragen zeigen, dass Eltern auch hierzulande ihre Kinder vor Tabakrauch und den Verführungen der Tabakindustrie schützen möchten. In Italien hat man aber schon seit 2005 rauchfreie Lokale und führt jetzt wie in England ein Verbot für Rauchen im Auto ein, wenn Kinder mitfahren. Für Ärzte und Unterzeichner von Petitionen wie https://secure.avaaz.org/de/petition/Schutz_von_Kindern_und_Jugendlichen_in_Oesterreich_vor_der_Tabakindustrie ist es daher unverständlich, warum sich österreichische Politiker von kurzsichtigen und engstirnigen Interessenvertretern beraten lassen, die unseren internationalen Ruf schädigen, weil unsere Tabakpolitik mit Korruption in Zusammenhang gebracht wird. Es ist auch nicht anzunehmen, dass sich Österreicher leichter von Rechtspopulisten manipulieren lassen, die das Wort „Freiheit“ für ihren Egoismus missbrauchen. Denn schon vor Jahren sprach sich auch in Österreich eine deutliche Mehrheit für rauchfreie Lokale aus. Die Bevölkerung befürwortet ebenso den Schutz vor Passivrauch im Auto, insbesondere bei Anwesenheit von Kindern. Was uns fehlt, sind mutigere Entscheidungsträger, die bei nachgewiesener Gesundheitsgefährdung nicht erst die „Erfahrungen anderer Länder abwarten“, sondern handeln,

vorausschauend planen und aktiv eine lebenswerte Zukunft mitgestalten.

Hoffnungsschimmer gibt es: Einige Bundesländer möchten endlich das Bezugsalter für Zigaretten auf 18 Jahre anheben. Gleichzeitig soll der illegale Handel über Trafikanten und Automaten, deren Alterskontrolle versagt hat, sowie über das Internet reduziert werden. Österreich war lobenswerterweise das erste Land, das ein Protokoll der WHO (FCTC) gegen den Tabaksmuggel ratifizierte. Ein geringer Zigarettenpreis durch zu geringe Besteuerung führt nicht zu weniger Schmuggel, wie das Beispiel einiger osteuropäischer Länder zeigt, sondern die drei Voraussetzungen für Tabaksmuggel sind: Tabakproduzenten, die den Schwarzmarkt containerweise beliefern, ein kriminelles Vertriebssystem sowie schwache Zollgesetze und Behörden.

Entwurf der Tabakgesetznovelle 2016

Der Entwurf der Tabakgesetznovelle 2016*, der die Richtlinie 2014/40/EU umsetzen soll, erfasst erstmals neben Tabakerzeugnissen auch verwandte Erzeugnisse (E-Zigaretten, Kräuterezigaretten, Oraltabak etc.). Verbessert werden weiters die Warnungen (Bilder) auf den Zigarettenpackungen, von denen jede die Nummer des Rauchfreitelefon samt Internetadresse enthalten muss, sowie fälschungssichere Erkennungsmerkmale für die Herkunft, die den Schmuggel erschweren. Außerdem werden Inhalts- und Zusatzstoffe reguliert, Angaben zur suchtvorstärkenden, (reproduktions-)toxischen und karzinogenen (mutagenen) Wirkung verlangt und erstmals kein Labor der Tabakindustrie, sondern die AGES mit der Kontrolle beauftragt. Weiters wird in der EU eine

unabhängige Datenbank für diese Daten geschaffen.

In Österreich ist es schon ein Fortschritt, dass Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wenigstens ein Mitwirkungsrecht bei der Durchsetzung des Gesetzes eingeräumt wird, was z. B. im Arzneimittelgesetz längst üblich ist, wenngleich dieser Paragraph noch so vorsichtig formuliert ist, dass er auch ein Feigenblatt sein könnte. Inhaltsstoffe und Nikotindosis müssen auch bei E-Zigaretten angegeben werden, und die als nikotinfrei deklarierten E-Zigaretten unterliegen ebenso ab 20. 5. 2016 einem Verwendungsverbot, wo bereits Rauchverbot besteht, denn anders wären diese Verbote nicht kontrollierbar. Außerdem werden E-Zigaretten und verwandte Erzeugnisse auch bei den Verboten von Werbung, Sponsoring und Versandhandel gleich behandelt wie Tabakzigaretten, was sehr zu begrüßen ist.

Ausnahmen, lange Übergangsfristen, zahnlose Warnungen:

Andere Teile dieses Gesetzesentwurfes zeigen leider, dass sich die Regierung wieder nicht an Art. 5.3 FCTC (von Österreich 2005 ratifiziert) gehalten hat und anstelle von unabhängigen Experten (Ärzten und Wissenschaftlern) die Tabakindustrie und die Tabakhändler konsultiert hat. Die Trafikanten brüsten sich auch mit ihrem Einfluss: „Das österreichische Gesundheitsministerium orientiert sich im Wesentlichen an den Beschlüssen der Europäischen Union, ohne einschneidende weiterführende Regelungen vorzugeben. Der Begutachtungsentwurf enthält ein Jahr Übergangsfrist für den Verkauf ‚alter‘ Zigaretten und schon Zigarrenverpackungen. Wir konnten erreichen, dass diese Fotos [Warnbilder auf Zigarren, Pfeifentabaken etc.] nicht auf den Packungen aufgebracht werden müssen“, berichten die Tabakhändler über ihren Erfolg bei



Geheimverhandlungen vor Veröffentlichung des Gesetzesentwurfes. Deshalb gibt es auch wieder unnötig lange Übergangsfristen: Abverkauf alter Zigarettenpackungen, Kräuterzigaretten und E-Zigaretten bis 20. 5. 2017, Selbstgedrehte bis 2019, Aromen bis 2020 und Erkennungsmerkmale zur Bekämpfung des Schmuggels von Zigarren bis 2024. Die zahlreichen Ausnahmen tragen eindeutig die Handschrift der Tabakindustrie und beweisen, dass die Architekten dieser Gesetzesnovelle Art. 5.3 des WHO-Rahmenübereinkommens missachtet haben.

Es ist zu hoffen, dass die Stellungnahmen, die bis 5. 2. 2016 an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at und leg.tavi@bmg.gv.at gesendet werden können, noch zu einer Streichung von Ausnahmen führt: für Geschäftsgeheimnisse, für Klein- und Mittelbetriebe, für Zusatzstoffe, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind (z. B. Zucker, aus denen bei der Verbrennung zusätzliche Karzinogene und Suchtverstärker entstehen). Paradoxe Weise erlaubt das Gesetz Zusatzstoffe, die in verbrannter Form karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch sind. In

Zigarren und Zigarillos bleiben charakteristische Aromen zur Verführung Minderjähriger und sogar Zusatzstoffe erlaubt, die als Suchtverstärker wirken und die Karzinogenität erhöhen. In den Erläuterungen findet sich als Begründung dafür die Behauptung, dass diese Rauchwaren nur von älteren „Genussrauchern“ konsumiert würden. Tatsächlich werden Zigarren immer kleiner, nicht nur um auch Mädchen anzusprechen, sondern weil mit Aromen, die in Zigaretten verboten werden, weiterhin Jugendliche verführt werden können. Für E-Zigaretten erfand das Gesetz das Schlupfloch, dass Inhaltsstoffe nicht angegeben werden müssen, die „nur in Spuren vorhanden“ sind, wenn ihr Vorhandensein während der Herstellung „technisch unvermeidbar“ ist.

Die Warnung, dass nikotinhaltige E-Zigaretten „nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen“ werden, wird Jugendliche kaum davon abhalten, damit in die Nikotinsucht einzusteigen. Charakteristisch dafür, dass sich die Verfasser des Gesetzes von Tabakhändlern beraten ließen statt von Ärzten und Wissenschaftlern, ist die Beibehaltung der Raucherlaubnis und Tabakwerbung in Trafiken, die Wa-

ren für Kinder anbieten, sowie der Erlaubnis zur Verteilung von Gratiszigaretten sechs Monate nach Einführung einer neuen Marke, die schon bisher dazu führte, dass die Tabakindustrie regelmäßig neue Marken auf den Markt brachte. Werbung in Trafiken und auf Zigarettenautomaten müssen keine Warnbilder zeigen, lediglich einen Texthinweis auf 10 % der Fläche. Aber den Rat von Lobbyisten statt von Experten einzuholen scheint für die Verfasser dieses Gesetzes schon so selbstverständlich zu sein, dass sie folgende Kann-Bestimmung als Fortschritt betrachten: „Die Europäische Kommission sowie das Bundesministerium für Gesundheit können verlangen, dass die Berichte [über Zusatzstoffwirkungen] einer vergleichenden Analyse eines unabhängigen wissenschaftlichen Gremiums, welches von der Bundesministerin für Gesundheit bzw. vom Bundesminister für Gesundheit eingerichtet wird, insbesondere in Bezug auf ihre Vollständigkeit, ihre Methodik und ihre Schlussfolgerungen, unterzogen werden.“ ■

* Aktualisierungen auf www.aerzterinitiative.at